

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des
Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze - Gesetz zur Erweiterung
des strafrechtlichen Sanktionensystems -**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch
..., wird wie folgt geändert:

1. Vor § 44 wird die Überschrift "Nebenstrafe" durch die Überschrift "Fahrverbot" ersetzt.
2. In § 44 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Das Gericht kann dem Verurteilten anstelle oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verbieten, für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen; bei Verurteilungen wegen der in § 69 Abs. 1 bezeichneten Taten beträgt die Höchstdauer des Fahrverbots sechs Monate."

3. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

"N e b e n s t r a f e

**§ 44 a
Meldepflicht**

(1) Wird jemand zu einer Geldstrafe verurteilt, so kann das Gericht anordnen, daß sich der Verurteilte zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden hat. Die Dauer der Meldepflicht beträgt sechs Monate.

(2) Die Meldepflicht beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in

welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden oder der Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

(3) Kommt der Verurteilte der Meldepflicht schuldhaft nicht nach, so tritt Ersatzfreiheitsstrafe von acht Wochen ein.

(4) Das Gericht kann eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 nachträglich ändern."

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort "Nebenfolgen" die Wörter "Nebenstrafe und" eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

"Eine Meldepflicht darf nicht als Nebenstrafe (§ 44 a des Strafgesetzbuches) angeordnet werden; § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 bleibt unberührt."

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Erziehungsbeistandschaft" die Wörter "sowie ein Fahrverbot (§ 15 a)" eingefügt."

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Setzt er die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung aus, so kann er daneben auch Jugendarrest verhängen."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Fahrverbot darf nicht nach § 44 des Strafgesetzbuches verhängt werden; § 15 a bleibt unberührt."

3. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

"10. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden."

4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Nr. 6" durch die Angabe "Nr. 6 oder 10" ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a angefügt:

"2 a. die Anordnung eines Fahrverbots,"

6. Nach § 15 ist folgender § 15 a einzufügen:

"Der Richter kann dem Jugendlichen verbieten, für die Dauer von einem bis zu drei Monaten im Straßenverkehr Kraftfahr-

zeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. § 44 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches finden Anwendung."

7. In § 26 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Jugendarrest, der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 verhängt wurde, wird in dem Umfang, in dem er verbüßt wurde, auf die Jugendstrafe angerechnet."

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe "Absatzes 1" die Angabe "Satz 1 " eingefügt.

9. In § 31 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"§ 26 Abs. 3 Satz 3 und § 30 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt."

10. In § 57 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Wird die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nachträglich durch Beschluß angeordnet, so gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

11. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "für sich allein" die Wörter "oder gemeinsam mit der Entscheidung über die Anordnung eines Jugendarrests nach § 8 Abs. 2 Satz 2" eingefügt.

12. In § 76 Satz 1 werden die Wörter "auf ein Fahrverbot erkennen," gestrichen.

13. In § 78 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"§ 230 Abs. 2 der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung."

14. In § 87 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Jugendarrest, der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 verhängt wurde und noch nicht verbüßt ist, wird nicht mehr vollstreckt, wenn der Richter die Aussetzung der Jugendstrafe widerruft (§ 26 Abs. 1) oder Jugendstrafe verhängt (§ 30 Abs. 1 Satz 1)."

15. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf die Straftat eines Heranwachsenden ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bestand zum Zeitpunkt der Tat bei dem Heranwachsenden eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung und ist deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) In Absatz 4 - neu - wird die Angabe "zehn" durch die Angabe "fünfzehn" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 232 Abs. 1 Satz 1, § 233 Abs. 1 Satz 1 und § 407 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort "Fahrverbot" ein Beistrich und das Wort "Meldepflicht" eingefügt.
2. In § 267 Abs. 4 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

"bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe oder Fahrverbot lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot, eine Meldepflicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden."

3. Nach § 268 c wird folgender § 268 d eingefügt:

"Wird in dem Urteil eine Meldepflicht angeordnet, so belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die Folgen einer schuldhaften Verletzung der Meldepflicht. Die Belehrung wird im Anschluß an die Urteilsverkündung erteilt. Ergeht das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten, so ist er schriftlich zu belehren."

4. § 409 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Wird gegen den Angeklagten eine Freiheitsstrafe verhängt, wird er mit Strafvorbehalt verwarnt oder wird gegen ihn ein Fahrverbot oder eine Meldepflicht angeordnet, so ist er zugleich nach § 268 a Abs. 3, § 268 c Satz 1 oder § 268 d Satz 1 zu belehren."

5. Nach § 454 b wird folgender § 454 c eingefügt:

- (1) Das Gericht trifft die Entscheidung über die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 44 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches und die Entscheidung nach § 44 a Abs. 4 des Strafgesetzbuches ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte sind zu hören. Der Anhörung des Verurteilten bedarf es nicht, wenn er flüchtig oder unbekannten Aufenthalts ist.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.
- (3) Das Gericht überwacht während der Dauer der Meldepflicht deren Erfüllung durch den Verurteilten."

6. In § 462 a wird nach der Angabe "454 a" die Angabe ", 454 c" eingefügt.

Artikel 4 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern "durch Beschluß" die Wörter "einschließlich eines daneben angeordneten Jugendarrestes" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten "über einen Schuldspruch" die Worte "sowie einen daneben angeordneten Jugendarrest" eingefügt.

2. § 32 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c angefügt:

"c) Fahrverbot"

3. § 34 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Geldstrafe" wird das Wort "Fahrverbot," eingefügt.

4. § 38 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Geldstrafe" wird das Wort "Fahrverbot," eingefügt.

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a wird vor dem Wort "Geldstrafe" das Wort "Fahrverbot" eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a wird vor dem Wort "Geldstrafe" das Wort "Fahrverbot," eingefügt.

6. In § 60 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Schuldspruch" die Wörter "sowie ein daneben angeordneter Jugendarrest" eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Nummer 6110 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl I S. 3047), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

"c) Verurteilung zu einem Fahrverbot (§ 44 StGB) 80
DM".

b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g:

I. A l l g e m e i n e s

1. Erwachsenenstrafrecht

Das strafrechtliche Sanktionensystem bedarf der Verfeinerung. Es weist an den Schnittstellen zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe Lücken auf. Nach den Erfahrungen der Praxis gibt es Konstellationen, in denen die Geldstrafe allein aller Voraussicht nach nicht die mit ihr intendierten spezial- und generalpräventiven Wirkungen entfaltet, in denen aber die Verurteilung zu Freiheitsstrafe unangemessen hart erscheint. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Geldstrafe den Täter nach seinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen nicht besonders beeinträchtigt und/oder isoliert verhängt nicht genügt, um ihm das begangene Unrecht nachdrücklich vor Augen zu führen und ihn so von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Mit dem Ausbau des Fahrverbots zur vollwertigen Hauptstrafe und dessen Eröffnung für grundsätzlich alle Arten von Straftaten sowie der Einführung einer neuen Nebenstrafe "Meldepflicht" will der Entwurf "punktgenaues" Strafen ermöglichen. Es werden die Voraussetzungen geschaffen, daß der Richter in geeigneten Fällen ein Strafübel verhängen kann, das den Verurteilten hart trifft. Mit beiden Maßnahmen ist eine nachhaltige Denkwirkung verbunden. Dies entspricht für das Fahrverbot den Erfahrungen im Gerichtsalltag. Häufig wird es von den Verurteilten als belastender empfunden, das Kraftfahrzeug nicht benutzen zu dürfen, als eine Geldsanktion bezahlen zu müssen. Ähnliches gilt für die regelmäßige Meldepflicht. Sie kann es dem Verurteilten beispielsweise unmöglich machen, eine Urlaubsreise anzutreten oder bestimmte Veranstaltungen zu besuchen. Die Meldepflicht stünde z.B. der Begleitung einer Fußballmannschaft zu Auswärtsspielen entgegen.

2. Jugendstrafrecht

- a) Das Fahrverbot soll auch im Jugendstrafrecht zu einer eigenständigen, nicht auf Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr beschränkten Sanktion ausgebaut werden. Im Hinblick darauf, daß das Führen von Kraftfahrzeugen gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden einen hohen Prestigewert hat, kann es nachhaltige Wirkung erzielen. Der Entwurf schlägt vor, das Fahrverbot als Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz zu verankern. Hierdurch wird erreicht, daß die Maßnahme auch dann eingesetzt werden kann, wenn dem Jugendlichen oder Heranwachsenden das von ihm begangene Unrecht der Tat eindringlich ins Bewußtsein gebracht werden soll und somit die Denkmittelwirkung im Vordergrund steht. Das ist nach geltendem Recht wohl nicht möglich (vgl. zu entsprechenden Weisungen Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 7. Aufl., § 10 Rdnr. 32; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl., § 10 Rdnr. 14).

Die Höchstdauer des Fahrverbots soll anders als im allgemeinen Strafrecht drei Monate betragen. Dies berücksichtigt die besondere Sanktionsempfindlichkeit von Jugendlichen im betroffenen Bereich und erscheint unter erzieherischen Aspekten ausreichend.

- b) Der Entwurf schlägt daneben den sog. Einstiegsarrest vor. Dafür sprechen gewichtige erzieherische Gründe. Nach den Erfahrungen der Praxis wird namentlich die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe durch viele Jugendlichen als Sanktion kaum wahrgenommen. Die gleichzeitige Anordnung eines Jugendarrests führt dem Jugendlichen hingegen nachdrücklich den Ernst der Lage vor Augen. Sie macht ihm unmißverständlich deutlich, daß eine Verhaltensänderung notwendig ist, wenn er den Vollzug einer Jugendstrafe vermeiden will. Mit dem Vorschlag werden Forderungen der Praxis aufgegriffen. Er wird auch in der Wissenschaft positiv beurteilt (Brunner NSTZ 1986, 508; Schaffstein NSTZ 1986, 509) und war im Referentenentwurf des Bundesmini-

steriums der Justiz zum 1. JGGÄndG (Stand 18. November 1983) vorgesehen, ist jedoch wesentlich aus Kostengründen nicht weiter verfolgt worden.

- c) Durch Neufassung des § 105 JGG soll klargestellt werden, daß die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich im Ausnahmefall in Betracht kommt. Dem Willen des Gesetzgebers wird hierdurch zum Durchbruch verholfen. Die gerichtliche Praxis hat sich vom gesetzgeberischen Leitbild zunehmend entfernt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung soll § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG keine Vermutung für die grundsätzliche Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht enthalten (BGHSt 36, 37/40). Ferner soll in Fällen, in denen nicht feststellbar ist, ob der Heranwachsende zur Tatzeit noch einem Jugendlichen gleichstand, grundsätzlich Jugendstrafrecht anzuwenden sein (BGHSt 12, 116/118). Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende hat u.a. deshalb stetig zugenommen. Vor allem bei schwereren Delikten kommt häufig nahezu ausschließlich Jugendstrafrecht zur Anwendung.

Diese Entwicklung erscheint unbefriedigend. Der Heranwachsende übernimmt mit Eintritt der Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers. Dem muß das Strafrecht Rechnung dadurch tragen, daß grundsätzlich das allgemeine Strafrecht Anwendung findet. Hinzu kommt, daß die Sanktionspraxis der Jugendgerichte im Ländervergleich sowie zwischen städtischen und ländlichen Regionen gravierend auseinanderläuft. Dies ist den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Betroffenen nicht vermittelbar.

- d) Wird bei Straftaten Heranwachsender Jugendstrafrecht angewandt, so beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe gegenwärtig zehn Jahre. Dieses Strafmaß reicht bei schwerster Kriminalität oftmals nicht aus. Den Gerichten muß die Möglichkeit eingeräumt werden, z.B. bei brutalen Mordtaten Heranwachsender eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren zu verhängen.

3. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Die Vorschläge zum allgemeinen Strafrecht dürften kostenneutral sein. Die Maßnahmen zu Fahrverbot und Meldepflicht erscheinen geeignet, in gewissem Umfang zu einer Entlastung des Strafvollzugs beizutragen. Zudem wird Aufwand im Rahmen der Überwachung zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen entfallen. Dem stehen gewisse Mehrbelastungen bei Justiz und Polizei gegenüber.

Durch die vermehrte Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende und die Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden auf 15 Jahre kann es zu einem Anstieg der Belegungszahlen im (Jugend-) Strafvollzug kommen. Die Auswirkungen werden nach Einschätzung des Entwurfs jedoch gering sein. Nicht abschätzbar ist, wie sich die Einführung des Einstiegsarrests auf die Belegungszahlen im Jugendarrestvollzug auswirkt. Die Vorführung von Jugendlichen bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Hauptverhandlung wird Mehraufwand bei der Polizei verursachen. Eine Entlastung des Jugendstrafvollzugs könnte im Hinblick darauf eintreten, daß weniger Bewährungen widerrufen werden müssen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Änderung des Strafgesetzbuches (Artikel 1)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44)

Der Entwurf schlägt zum Fahrverbot drei im Grundsatz voneinander unabhängige Maßnahmen vor, nämlich die Aufstufung zur Hauptstrafe, die Öffnung für alle Arten von Straftaten und die Erhöhung des Höchstmaßes von drei auf sechs Monate bzw. auf ein Jahr.

1. § 44 wird aus dem Unterabschnitt der Nebenstrafe gelöst und auf diese Weise den herkömmlichen Hauptstrafen der Geld- und Freiheitsstrafe als vollwertige Hauptstrafe an die Seite gestellt. Das Fahrverbot kann aber auch weiterhin neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. In der Regel wird sich die Kumulation zweier Strafarten sogar anbieten. Es ist davon auszugehen, daß das Fahrverbot in Verbindung mit einer Geldstrafe bzw. einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe in geeigneten Fällen an die Stelle einer sonst (unbedingt) zu verhängenden Freiheitsstrafe treten kann.
2. Das Fahrverbot ist derzeit auf Straftaten beschränkt, die in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen. Es hat sich in seinem bisherigen Anwendungsbereich als Warnungs- und Besinnungsstrafe (Tröndle/Fischer, StGB, § 44, Rdnr. 2) nach Einschätzung von Wissenschaft und Praxis bewährt (Schöch Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag 1992 in Hannover, C 114 ff). Der Entwurf schlägt vor, die mit der Maßnahme verbundene Denkmittelwirkung auch für andere Straftaten fruchtbar zu machen.

Durchgreifende Bedenken gegen die Herauslösung aus dem Kontext des Verkehrsstrafrechts sind nicht ersichtlich. Namentlich ist der Grundsatz "spiegelnder Strafen", die einen direkten oder symbolischen Bezug zur jeweils begangenen Straftat haben, spätestens in der Aufklärungszeit überwunden worden (Schöch aaO C 120). Dem entspricht es, daß auch Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Bezug nicht aufweisen. Soweit bei einer Erweiterung des Fahrverbots teils Akzeptanzprobleme bei den Verurteilten befürchtet werden, erscheint dies nicht überzeugend. Das Wesen jeder Strafe beinhaltet es, daß ein spürbares Übel zugefügt wird. Zudem lehrt die Erfahrung, daß das Fahrverbot auch in seinem bisherigen Anwendungsbereich von den Verurteilten nicht gern akzeptiert wird. Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung sind nicht zu besorgen. Das Fahrverbot für nicht mit dem Straßenverkehr zusammenhängende Delikte mag manchem anfangs ungewöhnlich er-

scheinen. Dies steht seiner Erweiterung jedoch nicht entgegen. Ansonsten dürften neuartige Sanktionen überhaupt nicht mehr eingeführt werden. Der Entwurf läßt sich von der Überzeugung leiten, daß das Fahrverbot nach einer Übergangszeit genauso im Bewußtsein der Bevölkerung verankert sein wird wie andere Sanktionen auch.

Die Verhängung des Fahrverbots erscheint in erster Linie bei Inhabern von Fahrerlaubnissen sinnvoll. Dies bringt in gewissem Umfang eine Ungleichbehandlung mit sich. Auch dies ist jedoch kein Grund, von der Maßnahme abzusehen. Einmal gibt es solche Ungleichbehandlung bereits beim Fahrverbot in seinem bisherigen Zuschnitt (z.B. falls die Verkehrsstraftat von einer Person verübt wird, die nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt). Vor allem aber läßt sich völlige Gleichheit bei keiner Sanktionsart herstellen. Auch Geld- oder Freiheitsstrafe "treffen" jeweils bestimmte Tätergruppen mehr als andere. Ferner tragen die Vorschläge des Entwurfs auch zur Herstellung von Gleichheit bei, indem Täter erreicht werden, bei denen dies mit herkömmlichen Mitteln nur schwer oder gar nicht möglich ist (vgl. oben). Die Fahrerlaubnis ist jedenfalls in der Bevölkerung so verbreitet, daß eine ausreichend große Personengruppe erfaßt werden kann.

Von seinen Wirkungen her gesehen ist das Fahrverbot zwischen der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe angesiedelt (Tröndle/Fischer aaO). Dabei bleibt es auch künftig. Für gering wiegende Straftaten kommt Fahrverbot demgemäß nicht in Betracht. Anwendungsbeispiele wären etwa Gewalttaten oder gewichtige vandalistische Straftaten.

Das Fahrverbot belastet bestimmte Personengruppen (etwa Berufskraftfahrer) stärker als andere. Dies gilt jedoch auch für das Fahrverbot nach geltendem Recht. Etwaige Härten werden bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein. Die Praxis verfügt hierbei über langjährige und breite Erfahrungen.

3. Der Entwurf schlägt für das Höchstmaß des Fahrverbots eine gestaffelte Lösung vor: Im bisherigen Anwendungsbereich, al-

so bei Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, soll das bisherige Höchstmaß von drei auf sechs Monate erhöht werden; bei anderen Straftaten soll es ein Jahr betragen. Für diese Stufenlösung sprechen entscheidend Gründe der Verkehrssicherheit. Denn bei Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr hätte eine Erhöhung über sechs Monate hinaus schwerwiegende Kollisionen mit der Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge. Täter von Straßenverkehrsdelikten und sog. "Zusammenhangstaten", deren Schuld so schwer wiegt, daß eine höhere Fahrverbotsdauer als sechs Monate geboten ist, müssen weiterhin als ungeeignet aus dem Verkehr gezogen werden. Stünde aber ein im Höchstmaß nochmals erhöhtes Fahrverbot zur Verfügung, so wäre zu befürchten, daß die Praxis hierzu greift. Auch würden sich etwaige Rechtsmittel wohl wesentlich auf die Entscheidung zwischen Fahrverbot einerseits und Entziehung der Fahrerlaubnis andererseits konzentrieren. Hinzu kommt, daß der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) weitgehend die Basis entzogen würde, weil im Ermittlungsverfahren nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, daß das Gericht lediglich ein Fahrverbot verhängt, bei dem vorläufige Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Diese Aspekte gelten für Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs nicht. Auch steht dort mangels Entziehung der Fahrerlaubnis keine Handhabe für länger währenden Ausschluß vom Straßenverkehr zur Verfügung. Mit Blick darauf, daß das Fahrverbot zu einem schlagkräftigen Sanktionsinstrument ausgebaut werden soll, erscheint eine Höchstdauer von einem Jahr sachgerecht.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 44 a)

Mit der Sanktion "Meldepflicht" schlägt der Entwurf eine neuartige Warnungs- und Besinnungsstrafe vor, die in ihren Wirkungen dem Fahrverbot nahesteht. Sie ist "Freiheitsbeschränkungsstrafe" (Schöch aaO C 120 m.w.N.), weil sie den Freiheitsraum des Verurteilten einengt, ohne Freiheit zu entziehen. Sie kann sich z.B. dahin auswirken, daß der Verurteilte eine geplante Urlaubsreise nicht antreten oder "seinen" Fußballverein nicht zu Auswärtsspielen begleiten kann. Aufgrund dessen erscheint sie in geeigneten Fälle als durchaus einschneidende Maßnahme.

Der Entwurf gestaltet die Meldepflicht als Nebenstrafe aus, die nur neben der Geldstrafe in Betracht kommt. Er bringt so zum Ausdruck, daß er vorrangig Straftaten im Blick hat, bei denen die Kombination der Geldstrafe mit der Meldepflicht die Verhängung von Freiheitsstrafe entbehrlich machen kann.

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Meldepflicht ist als Ersatzreaktion Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen. Deren Dauer beträgt acht Wochen. Dies erscheint ausreichend, um den Verurteilten zur Erfüllung der Meldepflicht anzuhalten. Mit Verbüßung der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ist die Meldepflicht erledigt. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf dies nicht.

Gegen die Normierung des Freiheitsentzugs als Ersatzreaktion nach nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen werden Bedenken geltend gemacht (Schöch aaO 104 f). Sie greifen jedoch angesichts der durch den Entwurf gewählten Ausgestaltung nicht durch. Denn der Hauptanwendungsbereich wird bei Fällen liegen, in denen ansonsten Freiheitsstrafe verhängt würde. Bei schuldhaften Verstößen gegen Bewährungsauflagen wäre dort aber u.U. eine etwaige Strafaussetzung zu widerrufen, mit der Folge (längerer) Freiheitsentzugs.

Eine Kombination mit der Verwarnung mit Strafvorbehalt kam nach dem gewählten Zuschnitt auf gewichtigere Straftaten ohnehin nicht in Betracht. Das gleiche gilt für die Ausgestaltung

als Bewährungsauflage zu einer ausgesetzten Geldstrafe. Die Schaffung der Möglichkeit, Geldstrafen zur Bewährung auszusetzen, ist im übrigen mit Rücksicht auf deren gravierende Auswirkungen auf das strafrechtliche Sanktionensystem und die nicht zu bewältigende Mehrbelastung der Praxis abzulehnen.

In der Formulierung lehnt sich § 44 a Abs. 1 an § 56 c Abs. 2 Nr. 2 an. Mit der Ausgestaltung als Nebenstrafe erhält die Meldepflicht jedoch ein anderes Gepräge. Sie hat nunmehr anders als im Rahmen des § 56 c Strafcharakter.

§ 44 a Abs. 2 ist an die entsprechenden Regelungen zum Fahrverbot (§ 44 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 StGB) angelehnt. Für den Fall, daß der Täter der Meldepflicht (ggfs. auch unverschuldet) nicht nachkommt, verlängert sich deren Dauer aufgrund Nichteinrechnung. Bei schuldhaftem Verstoß tritt Ersatzfreiheitsstrafe ein. Etwaige exzeptionelle Gründe, die gegen deren Vollstreckung sprechen, können im Vollstreckungsverfahren berücksichtigt werden (vgl. zu Art. 3 Nr. 5).

§ 44 a Abs. 4 ermöglicht es dem Gericht, die Modalitäten der Meldepflicht nachträglich zu ändern. Dies kann z.B. erforderlich werden, wenn die Meldepflicht im Strafbefehl angeordnet worden ist und nachträglich bekannt wird, daß der Verurteilte der Meldepflicht zu den festgesetzten Zeiten aus anerkennenswerten Gründen nicht nachzukommen in der Lage ist.

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (Artikel 2)

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 6)

Im Jugendstrafrecht sollte die Meldepflicht nicht als Nebenstrafe, sondern als Weisung qualifiziert werden, damit bei schuldhaften Verstößen nicht Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. § 44 a Abs. 3 StGB-E), sondern nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 JGG Jugendarrest verhängt werden kann. Weitere sachgerechte Folge der Qualifizierung als Weisung ist, daß auch die übrigen Regelungen zu den Weisungen (etwa die Änderungsmöglichkeiten nach

§ 11 Abs. 2 JGG) so auf die Meldepflicht anwendbar werden. Damit kann dem Erziehungsgedanken Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 2 a) aa) und b) (§ 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3)

Um das als weiteres Zuchtmittel vorgesehene Fahrverbot auch neben einer Jugendstrafe anordnen zu können, ist eine entsprechende Ergänzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG erforderlich. Dabei wird durch den Klammerhinweis "(§ 15 a)" deutlich gemacht, daß es um das Fahrverbot nach dieser Vorschrift mit der Höchstdauer von drei Monaten geht.

Demgegenüber soll das Fahrverbot nach § 44 StGB-E mit der Höchstdauer von sechs Monaten im Jugendstrafrecht keine Anwendung finden. Dies wird im neuen § 8 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich klargestellt.

Zu Artikel 2 Nr. 2 a) bb) (§ 8 Abs. 2 Satz 2)

Der neu eingeführte Satz 2 in § 8 Abs. 2 JGG eröffnet die Möglichkeit der Anordnung eines sog. "Einstiegsarrests". Der Richter kann danach, auch wenn er die Vollstreckung oder Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat, gleichzeitig daneben einen Jugendarrest verhängen. Diese Möglichkeit ist von der Praxis bereits wiederholt aus erzieherischen Gründen gefordert worden. Angeführt wird u.a., daß viele Jugendliche die Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe als eine Art "Freispruch auf Bewährung" wahrnehmen. Der Ernst ihrer Lage und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung werden ihnen häufig nicht bewußt, da das Gefühl vorherrscht, "noch einmal davon gekommen zu sein". Der Vollzug von Jugendarrest zu Beginn der Bewährungszeit ermöglicht gerade bei diesen Jugendlichen eine nachdrücklichere erzieherische Einflußnahme. Der Bewährungshelfer kann diese Phase bereits zu intensiven ersten Kontakten mit dem Probanden nützen. Dies setzt jedoch voraus, daß lange Wartezeiten, bis es zur Verbüßung des Jugendarrests kommt, vermieden werden. Die Vollstreckung eines Jugendarrests erst während einer bereits positiven Ergebnisse zeitigenden Betreuungsphase kann kontraproduktiv

sein. § 87 Abs. 3 JGG läßt jedoch die Möglichkeit zu, in diesen Fällen von der Vollstreckung des Jugendarrests nachträglich abzusehen.

Die vorgesehene Koppelungsmöglichkeit kann mitunter eine Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung auch in Fällen zulassen, in denen dies bisher nicht gerechtfertigt war, weil ohne die intensive Einwirkung auf den Jugendlichen, die durch den "Einstiegsarrest" möglich ist, eine positive Sozialprognose nicht gestellt werden konnte.

Ferner wird die Ungereimtheit beseitigt, daß der Jugendliche, bei dem wegen der Möglichkeit des Vorhandenseins schädlicher Neigungen gemäß § 27 JGG die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, bei Tilgung des Schuldspruchs gemäß § 30 Abs. 2 JGG besser steht als derjenige, bei dem das Vorliegen schädlicher Neigungen eindeutig verneint wurde und Jugendarrest angeordnet wurde. Gerade in Komplizensachen ist es den Jugendlichen kaum zu vermitteln und daher aus erzieherischen Gründen abträglich, wenn von mehreren Beteiligten der "Gutgeartete" einen Jugendarrest verbüßen muß, während derjenige, bei dem schädliche Neigungen festgestellt oder nicht ausgeschlossen werden können, (zunächst) von einem derart intensiven Eingriff verschont bleibt.

Zwar werden gegen die Koppelung von Jugendarrest mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe insbesondere im Hinblick darauf, daß die Anordnung von Zuchtmitteln nur dann zulässig ist, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist (§ 13 Abs. 1 JGG), und unter Hinweis darauf, daß Jugendarrest und Jugendstrafe auf unterschiedliche Tätergruppen abzielen, dogmatische Bedenken geltend gemacht (vgl. Eisenberg, a.a.O., Rdnr. 11 zu § 8). Diese Bedenken vermögen jedoch nicht zu überzeugen. So können neben der Aussetzung der Verhängung bzw. der Vollstreckung der Jugendstrafe gemäß §§ 23 Abs. 1 Satz 4, 29 Satz 2 JGG durchaus auch Zuchtmittel, nämlich bestimmte Auflagen verhängt werden. Es erscheint daher keineswegs systemwidrig, auch Jugendarrest als ein anderes erzieherisch wünschenswertes Zuchtmittel neben der Aussetzung der Verhängung bzw. der Vollstreckung der Ju-

gendstrafe zuzulassen. Hinzu kommt, daß wohl eine ganz scharfe und eindeutige Abgrenzung zwischen gutgearteten Tätern und Tätern mit schädlichen Neigungen in der Praxis kaum möglich ist (vgl. Schaffstein NSTZ 1986, 509).

Ferner erscheint es sinnvoll, den "Einstiegsarrest" nicht nur gleichzeitig mit der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Urteil, sondern auch nachträglich durch Beschluß in Fällen des § 57 JGG zuzulassen.

Bereits verbüßter Jugendarrest ist auf die Jugendstrafe anzurechnen, wenn wegen der Verhängung der Jugendstrafe im Nachverfahren gemäß § 30 Abs. 1 JGG oder wegen Widerrufs der Strafaussetzung gemäß § 26 JGG Jugendstrafe zu vollstrecken ist. Ist in diesen Fällen der Jugendarrest noch nicht verbüßt, so unterbleibt dessen Vollstreckung, weil der Anordnungsgrund entfallen ist.

Da das Verbot der Doppelbestrafung gemäß Artikel 103 Abs. 3 GG lediglich verhindern will, daß jemand wegen derselben Tat mehrfach strafrechtlich verfolgt werden kann, nicht jedoch, daß wegen einer Tat verschiedene Rechtsfolgen angeordnet werden können, bestehen gegen die Einführung des "Einstiegsarrests" keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Artikel 2 Nr. 3, 4 (§ 10 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 1 Satz 2)

Die Meldepflicht wird im Jugendstrafrecht aus den o.g. Gründen nicht als Nebenstrafe, sondern als Weisung ausgestaltet.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 13 Abs. 2 Nummer 2 a)

Als weiteres Zuchtmittel wird durch die Aufnahme in den abschließenden Katalog des § 13 Abs. 2 JGG das Fahrverbot vorgeesehen.

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15 a)

Die Vorschrift sieht vor, daß ein Fahrverbot auch dann verhängt werden kann, wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Diese Sanktion kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Jugendlichen dadurch, daß ihm die Benutzung eines Kraftfahrzeuges untersagt wird, in ausreichender Weise das Unrecht seiner Tat zu Bewußtsein gebracht werden kann. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Fahrverbot nach allgemeinem Strafrecht Bezug genommen.

Das Fahrverbot wird in gleicher Weise wie ein nach § 44 StGB angeordnetes Fahrverbot vollstreckt. § 44 Abs. 3 und Abs. 4 StGB werden daher auch auf das Fahrverbot nach § 15 a für anwendbar erklärt.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 26 Abs. 3 Satz 3)

Die Vorschrift sieht eine obligatorische Anrechnung des verbüßten "Einstiegsarrests" vor, wenn aufgrund des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung die Jugendstrafe zu vollstrecken ist.

Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2)

Auch in Fällen der Verhängung der Jugendstrafe im Nachverfahren ist es sachgerecht, den verbüßten "Einstiegsarrest" auf die zu vollstreckende Jugendstrafe anzurechnen. Insoweit wird daher auf § 26 Abs. 3 Satz 3 JGG verwiesen.

Bei der Änderung von § 30 Abs. 2 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 31 Abs. 2 Satz 3).

Ist ein Urteil, in dem "Einstiegsarrest" angeordnet wurde, gemäß § 31 Abs. 2 JGG in eine neue Entscheidung einzubeziehen, so ist es ebenso wie in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 3, § 30 Abs. 1 Satz 2 JGG sachgerecht, den bereits verbüßten "Einstiegsarrest" stets auf die zu vollstreckende Jugendstrafe anzurechnen.

Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 57 Abs. 1 Satz 3)

Auch in den Fällen der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschluß ist es sinnvoll, die Möglichkeit der Verhängung des "Einstiegsarrests" zu eröffnen. § 8 Abs. 2 Satz 2 JGG wird daher auch in diesen Fällen für anwendbar erklärt.

Eine Anfechtung der Anordnung des Jugendarrests kann aufgrund der Einheitlichkeit der Entscheidung nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 JGG nur gemeinsam mit der Entscheidung über die Aussetzung erfolgen.

Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

Die Vorschrift sieht vor, daß die sofortige Beschwerde auch dann zulässig ist, wenn nicht nur die Entscheidung, durch die die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet oder abgelehnt wird, isoliert angefochten wird, sondern gleichzeitig auch die Anordnung des Jugendarrests nach § 8 Abs. 2 Satz 2 JGG angegriffen wird.

Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 76 Satz 1)

Das Fahrverbot nach § 15 a wird als Zuchtmittel bereits vom Wortlaut des § 76 Satz 1 ("Zuchtmittel verhängen") erfaßt, so daß eine gesonderte Erwähnung entbehrlich ist. Das Fahrverbot nach § 44 StGB, das bisher in § 76 Satz 1 angesprochen wurde, soll im Jugendstrafrecht keine Anwendung mehr finden, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 78 Abs. 3 Satz 3)

Durch die Verweisung auf § 230 Abs. 2 StPO eröffnet diese Vorschrift dem Richter auch im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 JGG die Möglichkeit, die Vorführung anzuordnen oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Jugendliche unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Nach wohl herrschender Meinung (vgl. Eisenberg, a.a.O. Rdnr. 21 zu §§ 76 bis 78) besteht diese Möglichkeit nach geltender Rechtslage nicht, da die mündliche Verhandlung im vereinfachten Jugendverfahren keine Hauptverhandlung im Sinne von § 226 StPO darstellt. Die Einführung dieser Möglichkeit läßt eine erweiterte Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens zu und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 87 Abs. 4 Satz 2)

Im Fall eines Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 26 Abs. 1 JGG und der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 JGG ist es nicht mehr angezeigt, den gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 JGG angeordneten Jugendarrest, der noch nicht verbüßt ist, noch zu vollstrecken, da der Zweck der Anordnung entfallen ist. Nach dieser Vorschrift ist in diesen Fällen der "Einstiegsarrest" daher nicht mehr zu vollstrecken.

Zu Artikel 2 Nr. 15 a, b (§ 105 Abs. 1 und Abs. 2)

Durch die Gliederung und Formulierung der Vorschrift kommt stärker als bisher zum Ausdruck, daß der Regelfall die rechtliche Gleichstellung der Heranwachsenden mit den Erwachsenen sein soll und nur ausnahmsweise bei erheblichen Entwicklungsverzögerungen die Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht kommt.

Der Begriff der Jugendverfehlung und die Differenzierung zwischen den bisherigen Nrn. 1 und 2 in § 105 Abs. 1 JGG wird ebenso aufgegeben wie die Anknüpfung an einen tatsächlich nicht bestehenden Normtyp des Jugendlichen.

Die Feststellung, ob der Täter entwicklungsmäßig "noch einem Jugendlichen gleichstand" oder ob eine "Jugendverfehlung" vorliegt, erfordert nach geltendem Recht einen Vergleich des Täters mit einem "normalen" Jugendlichen. Hierbei handelt es sich aber um eine rein fiktive Größe, die in der Realität mit ihren vielfältigen Abstufungen und Nuancen keine Entsprechungen findet. Ein empirisch abgesichertes Leitbild eines "normalen" Jugendlichen konnte die Wissenschaft bisher nicht erbringen (Eisenberg, a.a.O., Rdnr. 7 zu § 105). Die Beurteilung der Frage, ob Jugendrecht oder Erwachsenenrecht anzuwenden ist, hängt daher häufig von äußerlichen Umständen und Zufälligkeiten ab. Zum Teil wird sogar die Auffassung vertreten, daß die Entscheidung nach § 105 Abs. 1 in einem im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG problematischen Ausmaß von der Subsumtion normativer Begriffe abhängt (Eisenberg, a.a.O., Rdnr. 3 § 105).

Die dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung haben in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit geführt (vgl. Brunner, JGG, 10. Aufl., Rdnr. 2 zur Einführung II).

Der Begriff der "Jugendverfehlung" nach 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG hat sich zudem als zu unbestimmt und in seinem Verhältnis zur Regelung in § 105 Abs. 1 Nr. 1 als problematisch erwiesen. Es erscheint daher vorzugswürdig, auf diesen Begriff völlig zu verzichten und ausschließlich auf die Entwicklung des Heranwachsenden abzustellen. Die Anwendung von Jugendstrafrecht ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung vorliegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall festzustellen, eine schematische Bejahung von Entwicklungsverzögerungen ist nicht gerechtfertigt. Die Entwicklungsverzögerung muß dabei so schwerwiegend sein, daß es ausnahmsweise sinnvoll erscheint, den Heranwachsenden nicht wie einen Erwachsenen, sondern noch wie einen Jugendlichen zu behandeln und das erzieherische Instrumentarium des Jugendstrafrechts anzuwenden.

Ferner wird klargestellt, daß die Anwendung des Jugendstrafrechts nur bei solchen Tätern in Betracht kommt, die mit den jugendspezifischen Maßnahmen des JGG noch zu erreichen sind. Sind solche erzieherischen Maßnahmen zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung nicht (mehr) erforderlich oder von vornherein aussichtslos, gilt das allgemeine Strafrecht, das allerdings bei der Ahndung der Straftaten auch die Berücksichtigung erheblicher Reifeverzögerungen zum Zeitpunkt der Tat in vielfältiger Weise, z.B. durch die Annahme eines minder schweren Falles, zuläßt.

Zu Artikel 2 Nr. 15 c (§ 105 Abs. 3 und Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nr. 15 d (§ 105 Abs. 4)

Dem Richter wird die Möglichkeit eingeräumt, in Fällen, in denen ausnahmsweise Jugendstrafrecht auf Heranwachsende zur Anwendung kommt, bei schwersten Straftaten aufgrund der Schwere der Schuld eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren verhängen zu können.

Änderung der Strafprozeßordnung (Artikel 3)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 232 Abs. 1 Satz 1, § 233 Abs. 1 Satz 1, § 407 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Im Interesse einer beschleunigten Verfahrenserledigung kann eine Meldepflicht auch im Wege des Strafbefehlsverfahrens angeordnet werden. Da die Verurteilung zu einer Geldstrafe verbunden mit einer Meldepflicht von sechs Monaten eine weniger einschneidende Maßnahme ist als die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, erscheint es nicht geboten, die Anordnung einer Meldepflicht im Strafbefehlsverfahren nur unter der Voraussetzung zuzulassen, daß der Angeschuldigte einen Verteidiger hat.

Entsprechendes gilt für die Durchführung der Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten (§ 232 Abs. 1 Satz 1) und die Entbindung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung (§ 233 Abs. 1 Satz 1).

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 267 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz)

Die Möglichkeit, bei abgekürzten Urteilen die erwiesenen Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewendete Strafgesetz durch eine Verweisung auf den zugelassenen Anklagesatz anzugeben, wird auf Urteile erstreckt, die ausschließlich ein Fahrverbot oder neben einer Geldstrafe eine Meldepflicht anordnen. Dadurch wird auch in diesen Fällen eine schnelle Absetzung rechtskräftig gewordener Urteile erleichtert. § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz gilt weiterhin - wie bisher - für Urteile, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Entziehung des Führerscheins anordnen.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 268 d)

Die Vorschrift ist § 268 c nachgebildet und sieht eine Belehrungspflicht zu § 44 a Abs. 2 StGB vor. Dadurch sollen dem Angeklagten die Folgen einer schuldhaften Verletzung der Meldepflicht deutlich vor Augen geführt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 409 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 268 d.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 454 c)

Die Vorschrift regelt die Anordnung der Vollstreckung der für den Fall der Nichterfüllung der Meldepflicht gemäß § 44 a Abs. 3 StGB eintretenden Ersatzfreiheitsstrafe.

Die Anordnung der Vollstreckung setzt voraus, daß gemäß § 44 a Absatz 3 StGB ein oder mehrere schuldhafte Verstöße gegen

§ die Meldepflicht vorliegen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung wird die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in aller Regel anzuordnen sein. Ansonsten tritt faktisch eine Verlängerung der Frist ein (§ 44 a Abs. 2).

Im Gegensatz zur Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbeitreibbarkeit einer Geldstrafe gemäß § 459 e ist vorgesehen, daß in den Fällen des § 44 a Absatz 3 StGB die Entscheidung über die Anordnung der Vollstreckung nicht durch die Vollstreckungsbehörde, sondern durch das Gericht getroffen wird. Während es bei der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459 e Absatz 2 lediglich der Feststellung bedarf, daß die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder die Vollstreckung nach 459 c Absatz 2 unterbleibt, bedarf es bei der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 454 c der Feststellung der Begehung eines oder mehrerer schuldhafter Verstöße gegen die Meldepflicht. Bei der Entscheidung ist eine Wertung zu treffen, die eng mit der Grundentscheidung der Anordnung der Meldepflicht verknüpft ist. So kann ein einmaliger Verstoß gegen die Meldepflicht ausreichen, wenn es dem die Meldepflicht verhängenden Gericht beispielsweise gerade darum gegangen ist, dem Verurteilten hierdurch die Durchführung einer Wochenendreise oder den Besuch einer Veranstaltung zu versagen. Dies spricht daher dafür, die Entscheidungskompetenz dem Gericht zu übertragen.

Ebenso wie in den Fällen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 453 ist lediglich eine Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Verurteilten, nicht jedoch eine mündliche Verhandlung erforderlich. Ferner wird klargestellt, daß die Anhörung des Verurteilten unterbleiben kann, wenn dieser flüchtig oder unbekannten Aufenthalts ist. In diesen Fällen dürften im übrigen die Voraussetzungen für eine Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe regelmäßig zu bejahen sein.

Die Entscheidung des Gerichts über die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterliegt der Anfechtung mit der sofortigen Beschwerde.

Um die Einhaltung der Meldepflicht sicherzustellen und um ggf. eine Entscheidung über die Anordnung der Vollstreckung treffen zu können, ist es erforderlich, daß das Gericht während der Dauer der Meldepflicht deren Einhaltung überwacht. Dies wird in § 454 c Absatz 3 festgelegt. Hat sich der Verurteilte gem. § 44 a Abs. 1 StGB nicht bei Gericht, sondern bei einer anderen Stelle zu melden, ist es im Regelfall ausreichend, wenn sichergestellt ist, daß das Gericht über Verstöße gegen die Meldepflicht unverzüglich unterrichtet wird.

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 462 a)

Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer wird für den Fall, daß gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, auch für die nach § 454 c zu treffende Entscheidung vorgesehen, da die Gesichtspunkte, die für eine Zuständigkeitskonzentration der nach §§ 453, 454 und 454 a zu treffenden Entscheidungen bei der Strafvollstreckungskammer, nämlich die dort vorhandene besondere Erfahrung und Sachnähe (vgl. BT-Drs. VII/550, S. 312), auch hier Gültigkeit besitzen.

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 4)

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 32 Abs. 2 Nr. 5)

Es erscheint sachgerecht, das Fahrverbot als Hauptstrafe Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten registerrechtlich gleichzustellen. Das Fahrverbot ist daher gleichfalls nicht ins Führungszeugnis aufzunehmen, wenn keine weitere Strafe im Register eingetragen ist.

Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)

Auch hinsichtlich der Länge der Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen ist, wird hinsichtlich des Fahrverbots eine Gleichstellung mit Geldstrafen und Freiheitsstrafen oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten vorgesehen.

Bei der Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 BZRG sieht der Entwurf die Eintragung von Jugendarrest, der gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 3 JGG in der Fassung des Entwurfs neben einer nachträglichen Strafaussetzung zur Bewährung verhängt worden ist, in das Zentralregister vor. Die Eintragung des im Urteil angeordneten "Einstiegsarrests" wird durch die bereits geltende Vorschrift des § 45 Abs. 2 BZRG geregelt.

Die Möglichkeit der Anordnung von Jugendarrest neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe anzuordnen, wird durch den Entwurf ferner durch Änderungen in § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 60 Abs. 1 Nr. 3 BZRG berücksichtigt.

Änderung des Gerichtskostengesetzes (Artikel 5)

Zu Artikel 5 (Nummer 6110 des Kostenverzeichnisses)

In Strafsachen bemessen sich die Gerichtsgebühren nach der rechtskräftig erkannten Strafe. Eine Gebühr ist auch bei rechtskräftiger Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung vorgesehen; ist die Maßregel neben einer Strafe ange-

ordnet worden, so wird die Gebühr gesondert berechnet. Strafe im Sinne des Gerichtskostengesetzes ist nur die Hauptstrafe. Eine Nebenstrafe bleibt damit unberücksichtigt. Wegen der Aufstufung des Fahrverbots zu einer vollwertigen Hauptstrafe ist in Nummer 6110 des Kostenverzeichnisses für eine rechtskräftige Verurteilung zu einem Fahrverbot ein entsprechender Gebührentatbestand vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Aufwands und im Interesse des Gleichlaufs mit anderen strafrechtlichen Sanktionen (insbesondere der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung) erscheint eine Gebühr in Höhe von 80 DM angemessen.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

17.08.99**Gesetzesantrag**
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze - Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems -**A. Zielsetzung**

Die Bandbreite strafrechtlicher Sanktionen erweist sich zuweilen als nicht ausreichend. In der Praxis kommen immer wieder Konstellationen vor, in denen die herkömmliche Geld- oder Freiheitsstrafe ein "punktgenaues Strafen" nicht ermöglicht. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten eine Geldstrafe allein nicht geeignet ist, die mit ihr verfolgten Zwecke zu erfüllen, andererseits aber eine Freiheitsstrafe nach Lage des Falles als unangemessen hart erscheint.

Das Sanktionensystem des Jugendstrafrechts weist gleichfalls Defizite auf. Auch mit Blick auf die besorgniserregende Entwicklung der Jugendkriminalität erscheint es geboten, das jugendstrafrechtliche Instrumentarium auszubauen, um dem Richter sachgerechte und auf die Besonderheiten des jeweiligen Falles zugeschnittene Reaktionen zu ermöglichen. Daneben erscheint es geboten, Fehlentwicklungen entgegenzutreten.

B. Lösung

Die im allgemeinen Strafrecht bestehenden Lücken sollen durch eine Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten behoben werden. Ein Kernstück des Entwurfs ist der Ausbau des Fahrverbots zu einer vollwertigen Hauptstrafe. Der Anwendungsbereich dieser sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht anerkannt wirksamen Sanktion soll dabei für alle Arten von Straftaten eröffnet werden.

Das zweite Kernstück ist die Einführung der neuen Sanktion "Meldepflicht". Dem Richter soll es ermöglicht werden, dem zu einer Geldstrafe Verurteilten die Pflicht regelmäßiger Meldung bei einer amtlichen Stelle aufzuerlegen. Dies kann dem Verurteilten beispielsweise eine Urlaubsreise oder den Besuch bestimmter Veranstaltungen unmöglich machen.

Sowohl Fahrverbot als auch Meldepflicht erscheinen geeignet, den Verurteilten empfindlich zu treffen und ihn aufgrund der damit verbundenen Denkwirkung von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Im Jugendstrafrecht soll das Fahrverbot als Zuchtmittel verankert werden. Die Verhängung des Fahrverbots verspricht eine deutliche erzieherische Wirkung. Gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden hat Mobilität eine große Bedeutung; dem Führen von Kraftfahrzeugen kommt erheblicher Prestigewert zu.

Vorgeschlagen wird darüber hinaus die Einführung des sog. "Einstiegsarrests". Der Richter kann danach neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe Jugendarrest anordnen. Dem Jugendlichen werden auf diese Weise nachdrücklich der Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen geführt.

Der Entwurf will ferner bewirken, daß Straftaten Heranwachsender entsprechend dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nach allgemeinem Strafrecht geahndet werden. Er greift damit ein Anliegen der Bundesratsentschließung zur Stärkung der Inneren Sicherheit vom 26. September 1997 (BR-Drs. 580/97) und Forderungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 2. Februar 1998 auf. Zugleich soll den Gerichten die Möglichkeit eröffnet werden, bei schwersten Verbrechen durch Heranwachsende, auf die (ausnahmsweise) Jugendstrafrecht Anwendung findet, Jugendstrafe bis zu 15 statt wie bisher bis zu zehn Jahren zu verhängen.

Schließlich soll die schnelle und flexible Verfahrensform des vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 ff JGG) dadurch gestärkt werden, daß dem Richter die Anordnung der Vorführung zur Verhandlung oder der Erlaß eines Haftbefehls ermöglicht wird, wenn der Jugendliche unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint. Der Entwurf greift damit Forderungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 19./20. November 1998 sowie der 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 7. bis 9. Juni 1999 auf. Dem gerade im Jugendstrafverfahren zentralen Beschleunigungsgebot wird so Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

In welchem Umfang durch die Einführung des "Einstiegsarrests" ein Ausbau der Kapazitäten der Jugendarrestanstalten nötig sein wird, läßt sich derzeit nicht absehen.

2. Vollzugaufwand

Die Vorschläge zum Fahrverbot dürften zu einer gewissen Mehrbelastung bei der Polizei, die Vorschläge zur Meldepflicht dürften zu einer gewissen Mehrbelastung bei der Strafvollstreckung sowie bei der Polizei führen. Dem stehen Entlastungen namentlich bei der Überwachung von Bewährungsaufgaben gegenüber. In welchem Umfang es durch die vermehrte Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende und die Einführung des "Einstiegsarrests" zu einem Anstieg der Belegungszahlen im Strafvollzug und im Jugendarrestvollzug kommt, ist nicht klar absehbar. Tendenziell ist aber von einer spürbaren Mehrbelastung des Straf- und Jugendarrestvollzugs auszugehen. Nicht sicher abschätzen läßt sich auch, welchen Umfang die Vorführungen und die Haftbefehle gemäß § 230 Abs. 2 StPO im vereinfachten Jugendverfahren annehmen werden und welche Mehrbelastungen damit für Polizei und Justiz verbunden sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

17.08.99

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des
Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze - Gesetz zur
Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems -**

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1 - 1-4272

München, den 9. August 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident!

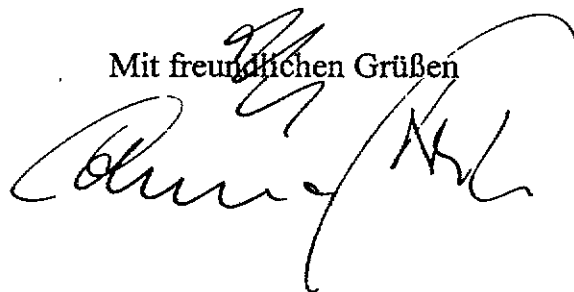
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches,
des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze - Gesetz zur
Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems -

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbin-
dung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36 Abs. 2
GOBR auf die Tagesordnung der 743. Sitzung am 24. September 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



05.11.99

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze - Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems -

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.